

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 198.

Freitag den 16. Juli.

1852.

### Verhandlungen der Stadtverordneten am 12. Juli 1852.

Vorsitzender: Vicevorsteher Klein.

Beim Vortrage der zur Registrande eingegangenen Gegenstände gab das Collegium zur vergleichweisen Ablösung der dem Rittergute und der Altnachbargemeinde zu Wahren auf einer Wiese in der Burgau zuzustehenden Trift- und Hutungsgerechtigkeit seine Zustimmung. Die vereinbarte jährliche Rente beträgt 6 Thlr. 10 Ngr. 6<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Pf. und soll mit dem 25 fachen Betrage abgelöst werden.

Einer weiteren Mittheilung des Rathes zufolge ist dem bei Prüfung des diesjährigen Budgets wegen besserer Beleuchtung der Straße und des Platzes am bairischen Bahnhofe gestellten Antrage entsprochen worden. Nach dem deshalb mit der Direction der Staats-Eisenbahn gepflogenen Verhandlungen soll sowohl die Straße vom Thore bis an den bairischen Platz, als auch dieser Platz selbst, und zwar letzterer Seiten der Eisenbahnverwaltung, mit Gas erleuchtet werden.

Auf der Tagesordnung stand zunächst ein Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die Anstellung eines Hülfslehrers für die Parallellasse der II. Mädchenklasse an der I. Bürgerschule mit 250 Thlr. jährlichen Gehaltes.

Die Anstellung dieses Lehrers war schon vor einiger Zeit vom Rath beantragt, vom Collegium aber abgelehnt worden. Jetzt hat der Stadtrath den Antrag erneuert und dabei auf die Classeneintheilung an der Schule Bezug genommen, welche die Anstellung, durch die übrigens ein Mehraufwand nicht hervorgerufen werde, weil inmittelst zwei Parallellassen in Wegfall gebracht worden, als notwendig erscheinen lasse. Letzteres erkannte zwar die Deputation an, sie konnte aber nicht umhin, sich gegen die vermehrte Classeneintheilung auszusprechen, nach welcher besonders die höhern Classen eine verhältnißmäßig geringe Schülerzahl führen. Die Deputation war der Ansicht, daß sich die Classenzahl auch durch eine größere Verschmelzung der Abtheilungen vermindern lasse, und empfahl daher, zu der Anstellung des Hülfslehrers in der beantragten Weise Zustimmung, jedoch unter deren Beschränkung auf das laufende Schuljahr zu ertheilen, dabei aber zu beantragen, daß bei der Classeneintheilung in Zukunft auf eine größere Veränderung der Classen Bedacht genommen werde.

Die St.-W. Goldarbeiter Müller und Dr. Haubold wünschten den ganzen Antrag des Rathes auf Anstellung eines Hülfslehrers abgelehnt zu sehen, wogegen der Vorsitzende unter näherem Eingehen auf die Sachlage das Gutachten der Deputation rechtfertigte, welches auch nach Schluß der Debatte gegen 4 Stimmen angenommen wurde.

Die Berathung des zweiten auf der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung stehenden Gegenstandes beschloß das Collegium bis zur nächsten Versammlung zu vertagen.

In der nichtöffentlichen Sitzung erstattete die Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen durch St.-W. Becker Vortrag über folgende Beschlüsse des Rathes:

- a) den Lehrer der französischen Sprache an der Thomasschule, Dr. Günther, auf sein Ansuchen mit <sup>1</sup>/<sub>24</sub> seines Gehaltes zu pensioniren,
- b) den Gehalt des franz. Lehrers an derselben Schule auf jährlich 250 Thlr. vom 1. Mai d. J. ab zu erhöhen,
- c) den Gehalt des III. Adjuncts an derselben Schule auf jährlich 250 Thlr. vom 1. April d. J. ab zu erhöhen, und

d) den Gehalt des franz. Lehrers Köhler an der Nicolaischule vom 1. Mai d. J. ab auf 130 Thlr. jährlich zu erhöhen. Die Deputation empfahl

zu a. dem Stadtrath beizutreten und die Pensionirung in Anerkennung der langjährigen treuen Wirksamkeit des Dr. Günther ausnahmsweise zu bewilligen;

zu b. c. und d. Zustimmung zu ertheilen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Gehaltserhöhungen erst mit dem 1. Januar nächsten Jahres ins Leben treten sollen.

Sämmtliche Anträge der Deputation fanden einstimmige Annahme. Weiter kam eine Mittheilung des Rathes zur Berathung, wonach derselbe dem von ihm wegen Anstellung eines neuen Actuars bei der II. Section des Stadtraths gefaßten, vom Collegium aber abgelehnten Beschlusse der Entscheidung der Königlichen Kreisdirection zu unterstellen beabsichtigt. Man entschied sich dafür, auf dem früheren Beschlusse zu beharren und die Motive zu demselben in einer Eingabe an die Kreisdirection näher darzulegen.

Schließlich kamen 9 Gesuche von Ausländern um Ertheilung des hiesigen Bürger- und Schutzrechts zum Vortrage, von denen man 7 zu bevorzugen beschloß.

### Fürs Recht und allgemeine Wohl.

Zur Erwiderung auf die Erwiderung in Betreff der Bäckerwaaren auf dem Lande. Zuerst ist es richtig, daß der Einsender jenes ersten Artikels kein Bäcker ist; es ist sehr natürlich, und thut nichts zur Sache. Dann irrt der Erwiderer, daß die Vorwürfe jenes Artikels den ganzen Landbäckerstand treffen sollen. Daß sie nur diejenigen einzelnen Bäcker berühren können, welche eben zu leichte Waaren fürs volle Geld auszugeben sich nicht scheuen, versteht sich wohl von selbst. Daß er drittens als günstigen Beweis für die Landwaaren behauptet, es hole ein großer Theil der Stadtbewohner das Backwerk vom Lande, muß erst bewiesen werden; auch ist die Behauptung selbst dann kein Beweis, da eine bevorzugende Wahl zwischen Schwer und Leicht immer denkbar ist. Wirft er viertens dem Einsender des ersten Artikels Unkenntniß wegen des Teigabmessens vor, so giebt der Erwiderer zum Schluß doch zu, daß auch das Abwiegen des Teiges das Gewicht des Backwerkes nicht sichere. Auf die Bemerkung aber, daß bei der Unsicherheit im Abwiegen des Teiges auch der Fall eintrete, daß Backstücke etwas schwerer werden, als nöthig, ist zu bemerken, daß auf diesen Umstand gewiß von Seiten der Behörde beim Feststellen der Taxe gerechter Weise Rücksicht genommen ist. Endlich ist nicht sowohl von feinem Gebäck, Semmeln und dergleichen, als in Rücksicht auf die arme Classe von Roggenbrod die Rede gewesen. Es scheint denn doch jener erste Artikel durch die Erwiderung den Werth der Berücksichtigung nicht verloren zu haben. Die Bemerkung des Erwiderers, daß derselbe gut gemeint sei, ist aber eine sehr richtige, und wäre werth gewesen, daß sich ihr als Genossen auch die beigefügt hätte, daß der Vorwurf nicht eine ganze Classe, sondern dem Einzelnen treffen soll, der sich desselben werth macht; und daß es solche Einzelne giebt, giebt ja der Erwiderer dito zu; ja die Behörde nimmt selbst diese Möglichkeit an, und stellt deshalb Strafen fest, und die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Annahme der Behörde sehr weise war. So sind wir ja einer Meinung! Worauf daher auf das „Ja“ das „Nein“ aber es ist so?